Abrechnung von Bauleistungen

In unserer Reihe "Auslegungsfragen" beantwortet Jan Preuß, technischer Mitarbeiter des Fachverbandes Baustoffe und Bauteile für vorgehängte hinterlüftete Fassaden e.V. (FVHF), technische Fragen, die an den Verband gestellt werden und von allgemeinem Interesse sind. Heutiges Thema: Abrechnung von Bauleistungen wie Bekleidungselementen und Laibungen.

Bei der Abrechnung von Bauleistungen kommen immer wieder Fragen auf, welche Leistungen wie geltend zu machen sind. Die VOB gibt dazu detaillierte Hinweise wie Bauleistungen korrekt auszuschreiben und abzurechnen sind. In den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) des jeweiligen Gewerkes werden diese spezifisch ergänzt.

Gemäß VOB/C gelten bei der Abrechnung von Vorgehängten Hinterlüfteten Fassaden (VHF) unter anderem folgende Regelungen der DIN 18351:2015-08:

- Der Ermittlung der Leistung ist für die Bekleidung, Unterkonstruktion, Wärmedämmung, Oberflächenbehandlung und dergleichen das Maß der Bekleidung zugrunde zu legen, unabhängig, ob sie nach Zeichnung oder Aufmaß erfolgt.
- Wenn andere Regelungen, als die in der ATV vorgesehenen, getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

Wie werden nicht rechteckige Bekleidungselemente – zum Beispiel im Giebelbereich – abgerechnet?

Bei der Ermittlung der Maße für die Abrechnung wird die größte Bauteillänge, bei gebogenen Bauteilen die äußere abgewickelte Bauteillänge, gemessen. Bei Abrechnung von nicht rechteckigen Einzelteilen nach Flächenmaß wird das kleinste umschriebene Rechteck zugrunde gelegt.

Sowohl das Zuschneiden von werkmäßig vorgefertigten Bekleidungselementen zur Anpassung an Schrägen oder anders geformten Bauteilen, als auch das Ausschneiden der Dämmstoffplatten für auf dem Untergrund verlegte Leitungen, gelten dabei als Besondere Leistung. Besondere Leistungen sind Leistungen, die nicht Nebenleistungen sind und nur dann zur vertraglichen Leistung gehören, wenn sie in der Leistungsbeschreibung besonders erwähnt sind.

Was ist die Übermessungsregel und wie wird sie angewendet?

Bei der Abrechnung nach Flächenmaß sind Aussparungen wie Öffnungen (auch raumhoch) und Nischen über 2,50 m² Einzelgröße abzuziehen, wobei für die Maße der Öffnung die jeweils kleinsten Maße der Öffnung maßgebend sind. Dabei wird wie folgt übermessen:

Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²):

- Aussparungen in der Bekleidung, zum Beispiel Öffnungen, Nischen ≤ 2,50 m² Einzelgröße;
- Unterbrechungen der Fassadenfläche durch Bauteile, zum Beispiel Fachwerkteile, Stützen, Unterzüge, Vorlagen mit einer Einzelbreite ≤ 0,30 m;
- Fugen;
- Passplatten.

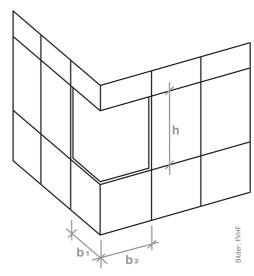
Bei Abrechnung nach Längenmaß (m):

- Unterbrechungen ≤ 1,00 m Einzellänge;
- Fugen.

Bei der Abrechnung sind gemäß Abschnitt 5.1.1 die Außenmaße der Bekleidung zugrunde zu legen. Das bedeutet, dass jede Fassadenfläche für sich mit ihren Außenmaßen zu betrachten und deren Fläche zu berechnen ist.

Nach Abschnitt 5.2.4 ATV DIN 18351 ist bei einer Aussparung, die anteilig in getrennt zu rechnende Flächen einbindet, die jeweils anteilige Aussparungsfläche für die Ermittlung der Übermessensgröße maßgebend.

Das bedeutet im Ergebnis, dass jede der beiden Fassadenflächen für sich zu berechnen ist und bspw. von einem Eckfenster nur der jeweilige Flächenanteil in dieser Fassadenfläche für die Bewertung, ob sie übermessen oder abgezogen wird, herangezogen wird.



Aussparung in getrennt abzurechnenden Fassadenflächen.

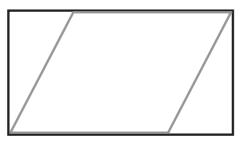
Wie sind Laibungen auszuschreiben und abzurechnen?

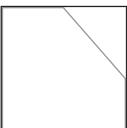
Gemäß § 7 Abs. 12 VOB/A dürfen ungleichartige Leistungen nicht in einer Position zusammengefasst werden. Laibungsbekleidungen sind nicht mit den flächigen Bekleidungen der Fassade vergleichbar. Laibungen stellen längenorientierte Bauteile dar. Sie sollen deshalb nach ATV Abschnitt 0.5.2 nach dem Längenmaß ausgeschrieben und abgerechnet werden. Dabei sind die Laibungen nach Art und Maßen, also insbesondere nach den Tiefenmaßen unterschiedlicher Laibungen, zu trennen.

Das Vermischen von ungleichartigen Leistungen wie flächenorientierte Fassade und längenorientierter Laibung oder nach deren Anzahl abzurechnender Zuschnitte ist zudem unzulässig, weil eine ordnungsgemäße Kalkulation nicht möglich ist.

Das Übermessen von Aussparungen dient nicht dem Vergüten anderer Leistungen wie zum Beispiel Laibun-

gen, sondern lediglich der Vereinfachung der Abrechnung. Kurzgesagt sind Laibungen unabhängig davon, ob die Öffnung übermessen oder abgezogen wird, getrennt von der Fassadenbekleidung, möglichst nach dem Längenmaß, auszuschreiben und abzurechnen.





Bei Abrechnung von nicht rechteckigen Einzelteilen nach Flächenmaß wird das kleinste umschriebene Rechteck zugrunde gelegt.

Jan Preuß ist ausgebildeter Metallbauer und Absolvent des dualen Studiums Fassadentechnik. Als technischer Mitarbeiter des FVHF steht er für sämtliche technischen Belange rund um die vorgehängte hinterlüftete Fassade als Ansprechpartner zur Verfügung.



Fachverband Baustoffe und Bauteile für vorgehängte hinterlüftete Fassaden e.V.

Kurfürstenstraße 129 | 10785 Berlin-Schöneberg Tel. 030 21286-281 | Fax 030 21286-241

www.fvhf.de | technik@FVHF.de



